



ORF-Zentrum, Würzburggasse 30, A-1136 Wien

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

GRA/Ve/Ki/Sch
Zeichen: b2653ves.doc
Tel.: +43 1 87878 12201
Fax.: +43 1 87878 12302
E-Mail: gra@orf.at

per E-Mail: V4@bka.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 8.4.2011

BKA-603.979/0001-V/4/2011; BVG-MedKF - Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes für das Bundesverfassungsgesetz zur Transparenz von Medienkooperationen mit sowie Vergabe von Förderungen und Werbeaufträgen an Medienunternehmen (BVG-Medienkooperation und Medienförderung – BVG-MedKF), und geben dazu nachstehende

STELLUNGNAHME

ab:

Es ist anzuerkennen, Förderungen und die Erteilung von Werbeaufträgen von Gebietskörperschaften und öffentlich rechtlichen Einrichtungen transparenter zu gestalten. Der Österreichische Rundfunk (ORF) ist als Medienunternehmen zweifellos regelmäßig Auftragnehmer von Werbeaufträgen, die vor dem Hintergrund der mit dem gegenständlichen Entwurf verfolgten Ziele von öffentlichen Auftraggebern zu melden sind. Es ist allerdings zweifelhaft, ob die Abgrenzung der „meldepflichtigen“ Rechtsträger durch Einbeziehung des ORF sachgerecht erfolgt. Kein anderes Rundfunkunternehmen ist entsprechend doppelt betroffen. Der ORF vergibt Werbeaufträge – wie andere Medienunternehmen auch - nicht zu Zwecken, die die Einbeziehung der in § 1 Abs 2 des Entwurfs genannten Organe rechtfertigen.

Die im gegenständlichen Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Hinblick auf dieses Ziel in verschiedener Weise überschießend und greifen in unverhältnismäßiger

ÖSTERREICHISCHER RUNDfunk Austrian Broadcasting Corporation / Radio and Television
1136 Wien, Würzburggasse 30, Telefon: +43(0)1/87878+, <http://ORF.at>, DVR: 0066915, FN 71451a

Weise in den verfassungs- bzw EU-rechtlichen Schutz personenbezogener Daten bzw von Geschäftsgeheimnissen ein:

§ 1 Abs 2 sieht vor, dass neben den Namen der Auftragnehmer auch die Höhe des Entgelts bekanntzugeben ist. Aufgrund der gemäß § 1 Abs 2 des Gesetzesentwurfs geforderten „konkreten Aufschlüsselung hinsichtlich des jeweiligen Druckwerks, Rundfunkprogramms oder jeweiligen Website“ in Verbindung mit der Veröffentlichung der bekanntzugebenden Angaben, wären jene Konditionen, die wir im Rahmen von Aufträgen an Medienunternehmen bzw. im Rahmen von Medienkooperationen erhalten, für jedermann und damit auch für Mitbewerber nachvollziehbar. Die angesprochenen Konditionen stellen regelmäßig Geschäftsgeheimnisse dar.

Abgesehen davon, dass der Entwurf auch gar nicht klarstellt, wie die Höhe des Entgelts zu berechnen ist (inklusive oder exklusive Steuern und Abgaben, Abzug allfälliger Konditionen, wie Mengenrabatte, Kollegenrabatte, Skonti udgl.), erscheint es für die vom Entwurf verfolgten Zwecke ausreichend, wenn eine Veröffentlichung nicht mit konkreten Entgelten, sondern anhand von bestimmten Größenklassen pro Medium für einen bestimmten Zeitraum (zB halbjährlich) erfolgt. Dies würde auch den mit dem gegenständlichen Entwurf verbundenen erheblichen Aufwand (der im Vorblatt unrichtigerweise als „vernachlässigbar“ bezeichnet wird) reduzieren.

Weiters lässt der Entwurf offen, wie lange die veröffentlichten Daten abrufbar sein sollen, wer (im Sinne datenschutzrechtlicher Terminologie) als Auftraggeber insbesondere zur Löschung verpflichtet ist und wie und wem gegenüber ein Betroffener die Richtigstellung von Daten durchsetzen kann bzw ob und gegebenenfalls in welcher Form Personen des Bundeskanzleramts auch auf nicht-veröffentlichte Daten (§ 1 Abs 5 des Entwurfs) zugreifen können. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass offenbar nur die die Mittel vergebende Stelle die Daten nach den Erläuterungen selbständig auf der Website des Bundeskanzleramts eintragen soll. Die Mittelempfänger werden nach dem Entwurf in diesen Prozess nicht einbezogen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

